



18/SN-95/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 479/146

A-6010 Innsbruck, am 23. Oktober 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundesministerium für
FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e nBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

A. Haserbauer

Beitrag GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 84
Datum: -7. NOV. 1984	
Verteilt: 1984 -11-08 <i>Frasser</i>	

Betreff: Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985;
ergänzende Stellungnahme

Zu Zahl 60 0502/1-II/11/84 vom 10. September 1984

Die ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985 vom 15. Oktober 1984, Zl. Präs.Abt. II - 479/145, wird wie folgt ergänzt:

Es wird angeregt, im Interesse der Rechtsstaatlichkeit die Prozentsätze, zu denen die einzelnen Schäden aus Mitteln des Katastrophenfonds vergütet werden, im Gesetz festzulegen. Einerseits sollte im § 3 Abs. 1 Z. 2 der dort normierte Prozentsatz von 50 v.H. entsprechend der bisherigen Praxis als fixer Prozentsatz bzw. als Mindestsatz (unter der Voraussetzung, daß ausreichend Mittel vorhanden sind) festgelegt werden. Andererseits sollten die aus den Subkonten C und D zu bedienenden Schadensvergütungen an die Länder und Gemeinden gesetzlich wie folgt festgelegt werden:

Sofern die Kontostände der Subkonten C und D zum 31. Dezember eines Jahres eine 50 %ige Schadensabdeckung für das

./.

- 2 -

abgelaufene Jahr bei Ländern und Gemeinden zulassen, sind an die Länder und Gemeinden 50 v.H. der geltend gemachten Schadenssummen zu überweisen. Falls diese Kontostände 50 v.H. der Schadenssumme des abgelaufenen Jahres übersteigen, sind die darüberliegenden Beträge den Ländern und Gemeinden zur Aufstockung der Zuwendungen für zurückliegende Jahre, für die mangels entsprechend verfügbarer Mittel nur weniger als 50 v.H. der geltend gemachten Schadenssummen überwiesen werden konnte, insoweit zu überweisen, daß diese Schadensvergütungen gleichfalls 50 v.H. erreichen.

Zur Begründung dieser Anregung darf darauf hingewiesen werden, daß die derzeitigen Kontostände bei den Subkonten C und D etwa einem Jahresbedarf entsprechen. Die vorgeschlagene Regelung scheint daher durchführbar.

Im übrigen darf noch darauf hingewiesen werden, daß dem Katastrophenfonds auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes Mittel zugeführt werden. Es scheint daher gerechtfertigt, die Wünsche der Länder und Gemeinden bezüglich der Verwendung dieser Mittel anlässlich der vorliegenden Neufassung des Katastrophenfondsgesetzes zu berücksichtigen. Noch dazu, wenn man bedenkt, daß die vorgebrachte Anregung lediglich auf eine Verrechtlichung der bisherigen Verwaltungspraxis hinausläuft und keine finanzielle Mehrbelastung für den Bund bewirkt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schumacher